

Technische Universität Dortmund | Rektorin | D-44221 Dortmund

An  
Prof. Dr. Joachim Goebel  
Ministerium für Kultur und Wissenschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Ursula Gather  
August-Schmidt-Straße 4  
D-44221 Dortmund

Tel. 0231 / 755 – 7550

Fax 0231 / 755 – 7557

rektorin@tu-dortmund.de

www.tu-dortmund.de

Ort Datum  
Dortmund, 5. Juli 2018

Dienstgebäude/Raum  
HG I, Raum 301

## Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes

Ihr Aktenzeichen: 231

Sehr geehrter Herr Professor Goebel,  
sehr geehrter Herr Regierungsrat Dr. Bramorski,

im Namen der Technischen Universität Dortmund bedanke ich mich für die Zusendung des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes. Gerne kommt die TU Dortmund Ihrer Anfrage nach einer einheitlichen Stellungnahme nach.

Generell begrüßt die TU Dortmund die mit dem Entwurf einhergehende deutliche Stärkung der Hochschulautonomie und die Verlagerung wichtiger Regelungsbefugnisse in die Eigenverantwortlichkeit der Hochschulen. Das Rektorat begrüßt zudem, dass dem Wunsch unserer Universität entsprochen wurde, den gesetzlichen Namen „Technische Universität Dortmund“ in den Entwurf einer Gesetzesänderung zu übernehmen.

Weitere Stellungnahmen im Detail:

### Zu § 2 (8) - Bauherreneigenschaft

Die Regelungen zur Übertragung der Bauherreneigenschaft bedürfen nach Ansicht der TU Dortmund noch einer Klarstellung. Welche Regelungswirkung die Formulierung des Satzes 1 „die Bauherreneigenschaften ganz oder teilweise zu übertragen“ in Verbindung mit der Festlegung des Satzes 2 auf die „Verantwortung für sämtliche Baumaßnahmen“ hat, ist nicht ganz eindeutig.

Zur Klarstellung sollte die Formulierung „Verantwortung für sämtliche Baumaßnahmen“ in „Verantwortung für alle übertragenen Baumaßnahmen“ angepasst werden.

### **Zu § 3 (6) - Zivilklausel**

Der Senat der TU Dortmund unterstützt die Verankerung der Zivilklausel im nordrhein-westfälischen Hochschulgesetz.

Im Gegensatz dazu fragen sich andere Gremien, ob eine gesetzliche Regelung verfassungskonform im Sinne der Wissenschaftsfreiheit ist und begrüßen die mit der Gesetzesänderung einhergehende Freiheit der Hochschulen, über die Aufnahme einer Zivilklausel zukünftig selbst entscheiden zu können.

### **Zu § 11 (1) - Statusgruppe der Doktorandinnen und Doktoranden**

Der Senat unterstützt die Streichung der Statusgruppe der Doktorandinnen und Doktoranden. Darüber hinaus verweist er auf die Problematik der promovierenden Stipendiatinnen und Stipendiaten, die auch nach der geplanten Änderung der Gruppe der Studierenden zugeordnet werden würden, obwohl sie in ihren Interessen den wissenschaftlichen Angestellten näher sind. Der Senat der TU Dortmund wünscht sich hier eine Lösung, die es ermöglicht, alle Promotionsstudierenden korporationsrechtlich der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zuzuordnen.

### **Zu § 13 (1) – Online gestützte Wahlen**

Der Senat begrüßt die Möglichkeit der Einbindung von Online gestützten Wahlen im Hochschulgesetz.

### **Zu § 17 (3) - Listenvorschlag Rektoratswahl**

Der Senat begrüßt die Möglichkeit, dass die Findungskommission der Hochschulwahlversammlung bis zu drei Kandidatinnen oder Kandidaten vorschlagen kann. Im Gesetz sollte klargestellt werden, ob eine Reihung (wie in der amtlichen Begründung dargestellt) oder eine Reihenfolge (wie im vorläufigen Gesetzestext dargestellt) gemeint ist, oder ob von einer Identität der Begriffe auszugehen ist.

### **Zu § 18a (1) und § 18b - Abwahlmöglichkeiten der Mitglieder des Rektorats**

Hier besteht nach Ansicht der TU Dortmund Klärungsbedarf, welche Optionen den Universitäten offenstehen und welche Regelungen zwingend in die Grundordnung aufgenommen werden müssen. Der Referentenentwurf ist an dieser Stelle vor dem Hintergrund der amtlichen Begründung missverständlich. Insbesondere bleibt unklar, ob die Hochschulen zwischen zwei (§ 18b (2) oder § 18c) oder drei Verfahrensalternativen (§ 18b (1), § 18b (2) oder § 18c) wählen können, bzw. ob und ggf. welche Alternativen nur als Kombination in der Grundordnung vorgesehen werden dürfen.

Es wurde in diesem Zusammenhang die Frage aufgeworfen, ob derartig detaillierte Regelungen nicht den Hochschulen überlassen werden sollten.

Der Hochschulrat empfiehlt, das Verfahren gemäß §18b (1) mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (statt fünf Achteln) auszugestalten. Das Wahlgremium zur Abwahl sollte in derselben Weise zusammengesetzt sein wie zur Wahl.

Das Rektorat empfiehlt, das Verfahren gemäß §18b (1) mit einer Mehrheit von drei Vierteln (statt fünf Achteln) auszugestalten.

Beide Gremien sehen die knappen Mehrheitserfordernisse, die der Referentenentwurf aktuell vorsieht, als unangemessen an.

#### **Zu § 21(3) - Frauenquote im Hochschulrat**

Der Senat stellt fest, dass der Hochschulrat das einzige Gremium ist, das nicht paritätisch sondern nur mit mindestens 40% Frauen besetzt werden soll. Auch hier wäre eine Parität denkbar und wird an der TU Dortmund bereits umgesetzt.

#### **Zu § 22 (2) - Gruppenparität**

Die nicht professoralen Statusgruppen des Senats bedauern den Schritt weg von einer verpflichtenden Gruppenparität im Senat.

#### **Zu § 28 (8) und § 64 (1) - Studienbeiräte**

Der Senat wünscht die Parallelität von Kommissionen für Lehre und Studium (LuSt) und Studienbeiräten abzuschaffen. Die Gruppe der Studierenden im Senat wünscht sich hierbei die Bildung eines gemeinsamen Gremiums.

#### **Zu § 35 (4) – Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren**

Der Senat begrüßt die Konkretisierung des Qualifizierungsaspektes innerhalb der dienstlichen Aufgaben von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren ausdrücklich.

#### **Zu § 38 und § 38a – Berufungsverfahren und Tenure Track**

Die TU Dortmund bewertet es sehr positiv, dass die Regelungen zum verkürzten Berufungsverfahren nun deutlich übersichtlicher und verständlicher gestaltet sind.

#### **Zu § 46a - Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte**

Der Senat regt eine Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes an, um eine adäquate Berücksichtigung der Belange der studentischen Hilfskräfte zu gewährleisten.

Andererseits wird der Verwaltungsaufwand für eine solche Vertretung von anderen Gremien als besonders aufwendig eingeschätzt.

### **Zu § 48 (9) - Online Self-Assessment**

Der Senat bittet darum, im Gesetz festzulegen, dass mit dem Ergebnis des Online Self-Assessment keine weiteren Rechtsfolgen verbunden sind. Unbenommen der Möglichkeit der Einführung von Self-Assessments empfiehlt der Hochschulrat die Einführung einer Experimentierklausel, die es Hochschulen ermöglicht, insbesondere in Fächern mit hohen Abbrecherquoten verbindliche Eignungsfeststellungsverfahren einzuführen.

### **Zu § 58a – Studienberatung, Studienverlaufsvereinbarungen**

Auch aus Sicht der TU Dortmund sollen die Universitäten Studienverlaufsvereinbarungen unter Berücksichtigung der persönlichen Studiensituation des Studierenden verantwortungsvoll nutzen.

Der Wunsch der Gruppe der Studierenden innerhalb des Senats ist es, dass mit der Vereinbarung keine weiteren Rechtsfolgen verbunden sind und dass dies in den Gesetzestext aufgenommen wird.

Ich hoffe, Ihnen hiermit ein abschließendes Meinungsbild der einzelnen Gremien und Bereiche der TU Dortmund gegeben zu haben.

Mit besten Grüßen



Universitätsprofessorin  
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather